

## Steuer - Mitarbeiterinformationsblatt – Long Term Incentive Plan (LTIP)

*Das folgende Mitarbeiterinformationsblatt basiert auf der Annahme, dass Sie ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig sind. Sofern Sie steuerliche Anknüpfungspunkte außerhalb von Deutschland haben (z.B. als Grenzgänger mit Wohnsitz im Nachbarland), bitten wir Sie, sich bei Fragen an Ihren persönlichen Steuerberater zu wenden.*

*Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf Ihre individuelle Situation und Lebensumstände ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so für Sie zutreffend sind. Sie sollten nicht ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation aufgrund dieser Informationen handeln.*

*Das Mitarbeiterinformationsblatt entspricht dem Rechtsstand von November 2025 und gibt die aufgrund des geltenden Rechts, einschließlich der Verwaltungsauffassung und der Rechtsprechung, gewonnene Rechtsauffassung wieder. Die Informationen sollten allerdings nicht als Garantie für ein bestimmtes steuerliches Ergebnis verstanden werden. Die Finanzbehörden und Finanzgerichte sind bei ihrer Rechtsanwendung autonom.*

*Die Rechtslage kann sich – ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit – ändern. Dies gilt auch für die Auffassungen von Finanzbehörden und Finanzgerichten. Es wird keine Verpflichtung übernommen, das Mitarbeiterinformationsblatt zu überarbeiten oder die weitere Rechtsentwicklung in anderer Weise zu verfolgen.*

## Deutschland

### Freischaltung der Aktien im Rahmen von LTIP und dem High Impact Award

**Wie wird die Freischaltung der Aktien im Rahmen von LTIP besteuert?**

Die Übertragung (Freischaltung) der Aktien im Rahmen der LTIP und der High Impact Programme grundsätzlich bereits im Rahmen der Entgeltabrechnung durch Ihren Arbeitgeber abgewickelt. Mit Ablauf der Sperrfrist werden die vorgemerkten Aktien – je nach Performancezielerreichung gegebenenfalls anteilig - freigeschaltet und sind steuerpflichtig.

Die Versteuerung und Verbeitragung des Wertes der Aktien erfolgt über die Entgeltabrechnung.

<p><b>Welche Sätze gelten für die Sozialversicherung?</b></p>	<p>Sozialversicherungsbeiträge werden nur fällig, wenn die folgenden Beitragsbemessungsgrenzen noch nicht durch andere Gehaltsbestandteile überschritten werden (2025):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 96.600 € für die Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung in allen Bundesländern.</li> <li>- 66.150 € für die Krankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung in allen Bundesländern.</li> </ul> <p>Sofern die Beitragsbemessungsgrenzen noch nicht überschritten sind, betragen die kombinierten Sätze für Renten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung - einschließlich des durchschnittlichen Zusatzbeitrags - und gesetzliche Pflegeversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bis zu ca. 22 % (2025).</p>
---	---

**Das bedeutet:** Die Freischaltung der Aktien im Rahmen von LTIP und dem High Impact award wird grundsätzlich im Rahmen Ihrer Entgeltabrechnung für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Zwecke abgewickelt. Der Erwerb / die Freischaltung von Aktien muss daher grundsätzlich nicht gesondert in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung erklärt werden. Für Sie entsteht dahingehend grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.

**Bitte beachten** Sie jedoch die nachfolgenden Hinweise zur Erklärung ausländischer Dividenden und Veräußerungsgewinne in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Für die Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung beachten Sie bitte ebenfalls die Ausführungen im Anhang.

<p><b>Dividenden</b></p>	
<p><b>Wie werden Dividenden besteuert?</b></p>	<p>In Deutschland müssen sowohl von inländischen als auch ausländischen Unternehmen ausgeschüttete Dividenden als Kapitalerträge versteuert werden. Dies gilt auch für (automatisch) in Aktien reinvestierte Dividenden, wie es im Rahmen der aufgesetzten Programme gehandhabt wird.</p>
<p><b>Welche Steuersätze gelten bei der Besteuerung von Dividenden?</b></p>	<p>Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge beträgt 25 % (sog. Abgeltungsteuer) zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5% auf die Einkommensteuer; entspricht kombiniertem Steuersatz von 26,375 %) und je nach Kirchenzugehörigkeit ggf. Kirchensteuer (zwischen 8 und 9 % der Einkommensteuer abhängig vom Bundesland). Sofern der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 % liegt oder der Sparerpauschbetrag unterschritten ist, kann eine Erstattung der Kapitalertragsteuer über die Einkommensteuererklärung erfolgen.</p>

<p><b>Muss ich die Dividenden in meiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben?</b></p>	<p>Die im Rahmen von LTIP und dem High Impact Award erhaltenen ausländischen Aktien werden grundsätzlich bei Equiniti verwahrt. Bei Equiniti handelt es sich um einen ausländischen Finanzdienstleister mit Sitz in Großbritannien. Bei den Aktien von Rolls-Royce handelt es sich um Aktien an einem ausländischem Unternehmen. Daher wird die deutsche Einkommensteuer auf Kapitalerträge <b>nicht</b> automatisch im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens einbehalten.</p> <p>Sie sind daher selbst dazu verpflichtet, die (reinvestierten) Dividenden in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.</p> <p><b>Sparerpauschbetrag:</b> Bitte beachten Sie, dass bei Ihren gesamten privaten Kapitalerträgen (Dividenden, Zinserträge, Veräußerungserlöse, etc.) der sogenannte Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 € für Alleinstehende bzw. 2.000 € für Ehegatten berücksichtigt werden kann. Bitte beachten Sie, dass Sie den Sparerpauschbetrag möglicherweise bei inländischen Kreditinstituten als Freistellungsauftrag hinterlegt haben. Die einmalige Berücksichtigung bzw. der Abzug erfolgt unter Berücksichtigung Ihrer Freistellungsaufträge automatisch bei Abgabe Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass bei dem ausländischen Kreditinstitut Equiniti kein Freistellungsauftrag hinterlegt werden kann.</p>
--	--

**Das bedeutet:** (Reinvestierte) ausländische Dividenden aus Aktien, die in einem ausländischen Depot gehalten werden, müssen durch Sie selbst in Ihrer Einkommensteuererklärung angegeben werden.

<p><b>Verkauf der Aktien (außerhalb von Sell All)</b></p>	
<p><b>Wie wird der Verkauf meiner Aktien besteuert?</b></p>	<p>In Deutschland muss der Verkauf von Aktien als Kapitalertrag versteuert werden, sofern die Aktien seit der Freischaltung an Wert gewonnen haben. Der steuerpflichtige Betrag entspricht dem Gewinn bzw. Verlust aus dem Verkauf von Aktien, der sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus der (späteren) Veräußerung, den Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten ergibt.</p>

<p><b>Was ist Kapitalertragsteuer, wann fällt sie an?</b></p>	<p>Die Kapitalertragsteuer (KapESt), auch Kapitalsteuer oder Zinsertragsteuer genannt, wird von deutschen Kreditinstitutionen auf alle Kapitalerträge aus Geldanlagen wie Zinsen, Dividenden, Fonds und ETF erhoben. Dazu zählt auch der Gewinn aus dem Verkauf von Geldanlagen, im Falle der Rolls-Royce-Mitarbeiter dem Verkauf von Aktien. Die Steuer trifft alle (aber nicht nur) in Deutschland unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.</p>
<p><b>Ist Kapitalertragsteuer dasselbe wie Abgeltungsteuer? Gibt es Unterschiede?</b></p>	<p>Der Begriff der Kapitalertragsteuer ist vom Begriff der Abgeltungsteuer zu unterscheiden. Wird Kapitalertragsteuer erhoben oder, falls nein, ist der Kapitalertrag vom Steuerpflichtigen zu erklären, wirkt die Kapitalertragsteuer bzw. die auf den Kapitalertrag festgesetzte Einkommensteuer abgeltend und wird nicht in die Veranlagung mit den übrigen Einkünften des Steuerpflichtigen einbezogen. Die Steuer wird daher als Abgeltungsteuer bezeichnet. In Deutschland wird Kapitalertragsteuer vom inländischen Schuldner der Kapitalerträge oder von der auszahlenden inländischen Bank oder dem inländischen Anbieter einbehalten und automatisch an das Finanzamt abgeführt und diese gilt die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge im Normalfall ab.</p>
<p><b>Was genau unterliegt der Kapitalertragsteuer bei einem Verkauf von Aktien und wie setzt sich ein etwaiger Gewinn zusammen?</b></p>	<p>Versteuert wird der Gewinn aus dem Verkauf von Aktien. Gewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien minus der Aufwendungen, die Sie im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft haben, und der Anschaffungskosten. Aufwendungen, die von den Einnahmen, also dem Kaufpreis, abzuziehen sind, sind Aufwendungen, die ohne den Aktienverkauf nicht entstanden wären (Transaktionskosten). Das können etwa Maklerprovisionen sein, sogenannte All-in-Fees oder sonstige Gebühren, die Equiniti erhebt. Die Anschaffungskosten sind alle Kosten, die erforderlich sind, um die Aktien zu erwerben. Dies ist der an Rolls-Royce gezahlte Betrag sowie auch lohnsteuerpflichtige Preisnachlässe, Maklerhonorare. Beratungskosten oder Entgelte an den Vermögensverwalter für den Erwerb der Aktien.</p>

	<p>Sofern der Kaufpreis und eventuelle Aufwendungen bzw. Anschaffungskosten nicht in Euro ausgedrückt sind, sondern z.B. in GBP, sind die jeweiligen Beträge immer zu dem Umrechnungskurs in Euro umzurechnen, der zu dem jeweils relevanten Zeitpunkt galt: Die Anschaffungskosten sind mit dem Euro:GBP-Umrechnungskurs anzusetzen, der zum Zeitpunkt galt, als diese entstanden sind, dies gilt auch für die Aufwendungen. Der Verkaufspreis in GBP ist zu dem Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Zahlung an Sie umzurechnen.</p>
<p><b>Gibt es Freibeträge bei der Kapitalertragsteuer?</b></p>	<p>Sie können pro Jahr einen Freibetrag in Höhe des Sparerpauschbetrags von € 1.000,00 und bei gemeinsam Veranlagten (Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften) € 2.000,00 beanspruchen. Erst wenn dieser sogenannte Sparerpauschbetrag überschritten wird, unterliegen die Kapitalerträge der Steuer. Sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als € 1.000,00, so kann der andere Ehegatte den verbleibenden Betrag nutzen.</p> <p>Von diesem Freibetrag profitieren Sie, wenn Sie bei Ihrem deutschen Anbieter oder der deutschen Bank, die die Abgeltungsteuer abführt, einen Freistellungsauftrag in der entsprechenden Höhe erteilen, oder Sie den Freibetrag im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Ersteres ist bei den Rolls-Royce-Aktien nicht möglich, so dass der Freibetrag in der Steuererklärung geltend zu machen ist.</p>

<p><b>Wie muss ich die Angaben in der Einkommensteuererklärung vornehmen, gibt es eine bestimmte Anlage, die ich ausfüllen muss?</b></p>	<p>Die Angaben zur Kapitalertragsteuer sind in der sogenannten Anlage KAP zu machen. Als Orientierung kann die Anleitung zur Anlage KAP dienen, die über die Formulareammlung des Bundesministeriums für Finanzen zu finden ist <a href="https://www.formulare-bfinv.de/">https://www.formulare-bfinv.de/</a>.</p>
<p><b>Welche Steuersätze gelten bei dem Verkauf von Aktien?</b></p>	<p>Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge beträgt grundsätzlich pauschal 25 % (sog. Abgeltungsteuer) zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5% auf die Einkommensteuer; entspricht kombiniertem Steuersatz von 26,375 %) und je nach Kirchenzugehörigkeit ggf. Kirchensteuer (zwischen 8 und 9 % der Einkommensteuer abhängig vom Bundesland). Sofern der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 % liegt oder der Sparerpauschbetrag unterschritten ist, kann eine Erstattung der Kapitalertragsteuer über die Einkommensteuererklärung erfolgen.</p> <p>Bei Kapitaleinkünften sind im Verlustfall Verlustverrechnungsbeschränkungen vorgesehen. So können beispielsweise Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien und nicht mit anderen Kapitalerträgen wie z.B. Dividenden einkommensteuerlich verrechnet werden.</p>

<p><b>Muss ich den Verkauf der Aktien in meiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben?</b></p>	<p>Die im Rahmen von LTIP und dem High Impact Award werden grundsätzlich bei Equiniti verwahrt. Bei Equiniti handelt es sich um einen ausländischen Finanzdienstleister mit Sitz in Großbritannien. Bei den Aktien von Rolls-Royce handelt es sich um Aktien an einem ausländischem Unternehmen. Daher wird die deutsche Einkommensteuer auf Kapitalerträge <b>nicht</b> automatisch im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens einbehalten.</p> <p>Sie sind daher grundsätzlich selbst dazu verpflichtet, den Verkauf der Aktien in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Hinweise zur Erklärung finden Sie im Anhang.</p> <p><b>Sparerpauschbetrag:</b> Bitte beachten Sie, dass bei Ihren gesamten privaten Kapitalerträgen (Dividenden, Zinserträge, Veräußerungserlöse, etc.) der sogenannte Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 € für Alleinstehende bzw. 2.000 € für Ehegatten berücksichtigt werden kann. Bitte beachten Sie, dass Sie den Sparerpauschbetrag möglicherweise bei inländischen Kreditinstituten als Freistellungsauftrag hinterlegt haben. Die einmalige Berücksichtigung bzw. der Abzug erfolgt unter Berücksichtigung Ihrer Freistellungsaufträge automatisch bei Abgabe Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass bei dem ausländischen Kreditinstitut Equiniti kein Freistellungsauftrag hinterlegt werden kann.</p>
<p><b>Muss ich den Verkauf der Aktien auch dann in meiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, wenn ich die Aktien direkt bei Freischaltung verkaufe (Sell-All-Szenario)?</b></p>	<p>Wenn Sie Ihre erworbenen oder freigeschalteten Aktien direkt mit der Freischaltung bei Equiniti verkaufen, entstehen keine steuerpflichtigen Kapitalerträge, die Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen. Grundsätzlich besteht für Sie im Sell-All-Szenario kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte beachten Sie allerdings, dass dies nur im Sell-All-Szenario der Fall ist. Sofern Sie den Verkauf nicht im Rahmen des Sell-All-Prozesses durchführen, kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen.</p>

**Kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Aktien freigeschaltet wurden bzw. gibt es eine bestimmte Reihenfolge in der Besteuerung der Aktienverkäufe?**

Für die Besteuerung der Kapitalerträge kommt es nicht darauf an, wann die Aktien gevestet haben, sondern wann sie verkauft wurden bzw. wann Ihnen der Verkaufspreis gutgeschrieben wurde. Nach deutschem Recht gilt: Beim Verkauf eines Teils von Aktien von Rolls-Royce aus Ihrem Depot werden die am frühesten erworbenen Aktien auch als die als erste verkauft angesehen (sog. Fifo-Methode). Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust sollte unter „Capital gain in local currency minus commission and bank transfer fees“ im Equiniti-Report ersichtlich sein. Sofern dies nicht der Fall ist, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater für die korrekte Versteuerung.

Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise unterschiedliche Konten für die verschiedenen Aktienpläne haben (z. B. Global Nominee für LTIP und Aktienkonto für Ihre Aktien: Gratis) und dass die FiFo-Methode für jede Verkaufstransaktion aus jedem unterschiedlichen Aktienkonto gilt.

<p><b>Welche Informationen benötige ich bei Veräußerung der Aktien für die Steuererklärung?</b></p>	<p>Sie benötigen die folgenden Informationen, um den Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Aktien zu bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veräußerungsdatum</li> <li>• Anzahl der verkauften Stücke</li> <li>• Veräußerungspreis</li> <li>• Transaktionskosten</li> <li>• Anschaffungskosten (beim Verkauf von LTIP-Aktien ist dies der Preis zum Zeitpunkt des Vestings der Aktien)</li> <li>• Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Aktien</li> </ul> <p>All diese Informationen finden Sie auf der Equiniti-Website. Bitte beachten Sie die Anleitung, die zeigt, wo Sie die Daten finden können. Bitte beachten Sie, dass Sie für alle Aktien, die vor August 2022 gevestet wurden, die Anschaffungskosten in Ihrem Computershare EquatePlus-Konto oder in Ihren persönlichen Unterlagen suchen müssen.</p>
<p><b>Kann ich Gewinne aus dem Verkauf von Rolls-Royce Aktien mit Verlusten aus Geschäften mit anderen Geldanlagen steuerlich wirksam verrechnen?</b></p>	<p>Kursgewinne von Aktien können nur mit Verlusten beim Aktienhandel ausgeglichen werden.</p>

<p><b>Kann ich bei einem niedrigen persönlichen Steuersatz diesen Steuersatz zur Geltung bringen oder muss ich immer den für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatz zahlen? Was ist ein Günstigervergleich?</b></p>	<p>Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge beträgt grundsätzlich pauschal 25 % (sog. Abgeltungsteuer) zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5% auf die Einkommensteuer; entspricht kombiniertem Steuersatz von 26,375 %) und je nach Kirchengliederung ggf. Kirchensteuer (zwischen 8 und 9 % der Einkommensteuer abhängig vom Bundesland). Sofern der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 % liegt oder der Sparerpauschbetrag unterschritten ist, kann eine Erstattung der Kapitalertragsteuer über die Einkommensteuererklärung erfolgen. Der Antrag auf diesen Günstigervergleich zwischen der Kapitalertragsteuer und dem persönlichen Einkommensteuersatz wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung gestellt. Die Kapitalerträge werden dann mit Ihrem niedrigeren persönlichen Steuersatz versteuert.</p>
<p><b>Gibt es Besonderheiten bei der Übertragung der Aktien von Equiniti auf ein Depot bei einem inländischen Finanzinstitut?</b></p>	<p>Werden die Aktien vor dem Verkauf in ein Depot bei einem inländischen Kreditinstitut übertragen, können die Anschaffungskosten für Zwecke des Kapitalertragssteuerabzugs grundsätzlich nicht automatisch auf das inländische Kreditinstitut übertragen werden (§ 43a Abs. 2 Satz 6 EStG).</p> <p>Dies hat zur Folge, dass das inländische Kreditinstitut den gesamten Veräußerungspreis der Aktien (nicht nur den Veräußerungsgewinn) bei Verkauf der Aktien automatisch mit einem Pauschalversteuersatz von 30 % (§ 43a Abs. 2 S. 7 EStG) belasten wird. Diese Pauschalversteuerung sollte im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung korrigiert werden können. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren privaten Steuerberater.</p>
<p><b>Kann die Fünftelregelung auf die Freischaltung von Aktien im Rahmen von LTIP oder dem High Impact Award angewandt werden?</b></p>	<p>Der geldwerte Vorteil ist ein Bezug über mehrere Kalenderjahre. Für Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre kommt dem Grunde nach eine ermäßigte Besteuerung nach der sogenannten Fünftelregelung in Betracht. Die Fünftelregelung darf ab dem Jahr 2025 nicht mehr im Rahmen der Entgeltabrechnung angewendet werden, sondern kann im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung beantragt werden. Die Besteuerung nach der Fünftelregelung ist nur noch nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zulässig, die Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen können.</p>

<p><b>Welche Wechselkurse werden zur steuerlichen Bemessung verwendet?</b></p>	<p>Der Aktienplanverwalter Equiniti verwendet bei Überweisungen in Euro einen marktüblichen Wechselkurs, welcher einen sogenannten Spread von bis zu 1,5% beinhaltet. Dies ist eine Form der Umrechnungsgebühr.</p> <p>Für die steuerliche Bemessung in der Entgeltabrechnung wird der Umsatzsteuer-Umrechnungskurs verwendet. Dies hat einen steuerrechtlichen Hintergrund. Dieser Kurs ist auch auf der Entgeltabrechnung des Monats, in welchem die Versteuerung stattfindet, ausgewiesen.</p>
<p><b>Habe ich beim Verkauf der Aktien eine Meldepflicht?</b></p>	<p>Nach § 11 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in Verbindung mit den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) müssen Personen und Unternehmen mit Sitz in Deutschland Zahlungen über 50.000 € oder den entsprechenden Gegenwert melden. Darunter fallen beispielsweise die Verkäufe von größeren Aktienmengen aus Ihrem Equiniti-Depot auf ein deutsches Bankkonto.</p> <p>Zur Ermittlung des zu meldenden Wertes werden alle Transaktionen innerhalb eines Monats zusammengerechnet.</p> <p>Für die Meldung der Zahlung benötigen Sie ein Formular, das telefonisch bei der Bundesbank unter der 0800 1234 111 kostenfrei angefordert werden kann. Am besten fragen Sie dabei, welche Felder für Ihre individuelle Situation ausgefüllt werden müssen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass neben der AWV-Meldepflicht weitere Pflichten in Bezug auf Meldung und Versteuerung bestehen können und Sie für den korrekten Umgang mit den Aktien und potenziellen Erträgen verantwortlich sind. Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an eine persönliche Steuerberaterin oder einen persönlichen Steuerberater.</p>
<p><b>Das bedeutet:</b> Der Verkauf von Aktien, die in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss durch Sie selbst in Ihrer Einkommensteuererklärung angegeben werden.</p>	